

§ 58 Oö. LVBG Sonderregelungen

Oö. LVBG - Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2021

Wenn es im Interesse des Landes gelegen und auf Grund der Besonderheiten einzelner Gruppen von Vertragsbediensteten zweckmäßig ist, kann die Landesregierung Sonderregelungen beschließen. Hierbei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die besondere Funktion oder Tätigkeit oder
2. den Umfang des Beschäftigungsausmaßes oder
3. die Dauer des Dienstverhältnisses oder
4. die Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes.

In Kraft seit 01.03.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at